

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	Betriebsnummer 09
Anlage zum Antrag vom _____.20__.	Frosthilfe 2017
Anlage 2	

Härtefallregelung – Berechnung Cashflow III

In begründeten Härtefällen, wenn der Gesamtschaden mehr als 100 000 EUR beträgt und eine Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht gewährleistet ist, kann eine Zuwendung bis zu maximal 150 000 EUR gewährt werden.

Ein begründeter Härtefall liegt vor, wenn der Gesamtschaden größer ist als der ermittelte Cashflow III unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte und die finanzielle Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht ausreicht, den verursachten Schaden aus eigener Kraft zu tragen und ohne die Beihilfe die Weiterbewirtschaftung gefährdet ist.

Bereinigung landwirtschaftlicher Buchführungsabschluss

Position/Kennzahl	Code BMEL	Sp	Wirtschaftsjahr _____
1 Gewinn/Verlust lt. GuV	2959	5	
2 - zeitraumfremde Erträge	2497	5	
3 + zeitraumfremde Aufwendungen ¹⁾	2896	5	
4 - außerordentliche Erträge	2920	5	
5 + außerordentliche Aufwendungen ¹⁾	2924	5	
6 +/- sonstige Korrekturen ²⁾	individuell		
7 = ordentliches Ergebnis LuF			

Erhebung weiterer Einkünfte

Position/Kennzahl	Quelle	Kalenderjahr _____
8 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Einkommen - steuerbescheid	
9 + Einkünfte aus selbständiger Arbeit		
10 + Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit		
11 + Einkünfte aus Kapitalvermögen ³⁾		
12 + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung		
13 + Sonstige Einkünfte		
14 = sonstige Einkünfte (ohne LuF)		

Laufende Entnahmen zur Lebenshaltung

	Position/Kennzahl	Quelle	Kalenderjahr_____/Steuerjahr____
15	Anzahl der haushaltsangehörigen Erwachsenen	Steuerbescheid oder individuelle Werte	
16	Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder		
17	Haushaltsaufwand (ohne Einkommensteuer) ⁴⁾		
18	+ Einkommensteuer lt. Steuerbescheid		
19	= Haushaltsaufwand		

Berechnung Cashflow III

	Position/Kennzahl	Quelle	Kalenderjahr_____/Steuerjahr____
20	Ordentliches Ergebnis LuF	Zeile 7	
21	+ sonstige Einkünfte (ohne LuF)	Zeile 14	
22	+ Abschreibungen (betrieblich)	LuF: BMEL Code 2809 Spalte 5	
23	- Tilgung (betrieblich)	Anlage 4	
24	- Haushaltsaufwand <input type="checkbox"/> pauschal <input type="checkbox"/> lt. BF	Zeile 19 Tabelle 2	
25	= Cashflow III		

26 Cashflow III (Zeile 25) _____ €	Bereinigter Gesamtschaden (Excel Berechnung) _____ €
27 Der Cashflow III ist kleiner als der gemeldete, bereinigte Gesamtschaden im Förderantrag <div style="text-align: center; margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </div>	

Ergibt die Prüfung Hinweise auf das Vorliegen eines Härtefalles, so ist zur weiteren Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine **Erklärung der Hausbank** (Kreditbereitschaftserklärung) vorzulegen.

Berechnung durchgeführt und verantwortlich für die fachliche Richtigkeit:

Ort, Datum	Unterschrift Sachbearbeiter	Unterschrift Antragsteller
------------	-----------------------------	----------------------------

- 1) Hier sind die absoluten Werte (ohne Vorzeichen) aus der GuV einzutragen.
- 2) Beiblatt zur Beschreibung verwenden.
- 3) Einkünften aus Kapitalvermögen sind nicht mehr in allen EkSt.- Bescheiden ausgewiesen und müssen in diesen Fällen anderweitig nachgewiesen werden.
- 4) Ermittlung des Haushaltsaufwandes nach Tabelle 1 (Pauschalwerte) oder aus der Buchführung nach der Berechnungsvorschrift in Tabelle 2 (tatsächliche Werte).

Tabelle 1: Pauschalwerte für Haushaltsaufwendungen (€/Haushalt und Jahr) in Abhängigkeit von den haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern.

		Kinder						
		0	1	2	3	4	5	6
Erwachsene	1	15.124	19.948	22.660	25.017	26.720	27.860	28.788
	2	25.711	30.535	33.247	35.603	37.307	38.446	39.375
	3	35.694	40.518	43.228	45.586	47.288	48.429	49.358
	4	44.920	49.744	52.454	54.811	56.514	57.655	58.584
	5	52.936	57.760	60.470	62.827	64.530	65.671	66.600
	6	60.497	65.321	68.033	70.389	72.093	73.233	74.161
	7	68.060	72.884	75.594	77.951	79.655	80.795	81.724
	8	75.622	80.446	83.157	85.514	87.217	88.357	89.286

Tabelle 2: Berechnung der tatsächlichen Werte für den Haushaltsaufwand aus der Buchführung

Position/Kennzahl	Code BMEL	Sp	Wirtschaftsjahr					Mittel
24	Entnahmen	1579	5					
25	- Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen	1576	5					
26	- außergewöhnliche Entnahmen ²⁾	individuell						
27	- Kindergeld	individuell						
28	= Haushaltsaufwand (laufende Entnahmen)							

Erläuterungen zu den Formblättern

1. Berechnung des ordentlichen Ergebnisses (zeitraumechter Gewinn)

Zur Berechnung des ordentlichen Ergebnisses dürfen die Positionen zeitraumfremder Ertrag, zeitraumfremder Aufwand, außerordentlicher Ertrag und außerordentlicher Aufwand korrigiert werden. Die Zuordnung der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu diesen Positionen richtet sich nach den Ausführungsanweisungen zum BMEL-Jahresabschluss in der jeweils gültigen Fassung. Daneben sind für bestimmte Einzelfälle (Beispiele s. u.) noch sonstige Korrekturen möglich.

Zeitraumfremde Erträge (Beispiele):

- Erträge durch den Abgang von Anlagenvermögen (Verkauf über Buchwert),
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. Auflösung einer indirekt verbuchten Sonderabschreibung).

Zeitraumfremde Aufwendungen (Beispiele):

- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf unter Buchwert, Vollabgang ohne Verkauf),
- Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil (z. B. indirekt verbuchte Sonderabschreibung),
- zeitraumfremde Vorsteuer auf Investitionen bei pauschalierenden Betrieben,

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen:

Als außerordentliche Erträge sind nur Beträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens anfallen. Die hier auszuweisenden Erträge müssen daher unregelmäßig und ungewöhnlich für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens sein. Zusätzlich muss es sich um wesentliche Beträge handeln.

Periodenfremde Erträge sind nicht schon wegen ihrer Periodenabweichung außerordentlich. Sie werden nur dann hier ausgewiesen, wenn sie auch außergewöhnlich sind. Außerordentliche Erträge ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit Veränderungen der Produktionsgrundlagen und der Aufgabe von Betriebszweigen.

Sonstige Korrekturen

Die an dieser Stelle durchzuführenden Korrekturen sind nur sehr eingeschränkt möglich. **Jede Korrektur an dieser Stelle ist nachvollziehbar zu dokumentieren.** Nur Korrekturen der folgenden Geschäftsvorfälle werden zurzeit als fachlich korrekt angesehen:

- Abschreibungen auf Milchquoten
- Korrektur einmalig erhöhter Abschreibungen, die sich aus der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ergeben
- Abzug der Erträge aus Investitionszuschüssen, soweit keine Buchwertminderung vorgenommen oder kein Sonderposten gebildet wurde.
- Brandversicherungsentschädigungen, wenn sie Auswirkungen auf den Gewinn haben.

2. Einkünfte insgesamt (ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

Werden neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch weitere Einkünfte erzielt, so werden diese Einkünfte **ausschließlich** aus den zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheiden **unverändert** übernommen und als Einlagen angerechnet. Aus Vereinfachungsgründen ist es hierbei unerheblich, ob die Zeiträume der Buchführungsabschlüsse und der Steuerbescheide korrespondieren (siehe Beispiel 1). Die neuesten Steuerabschlüsse werden immer den neuesten Buchabschlüssen gegenübergestellt. Es ist immer das Saldo aller Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart heranzuziehen, auch wenn dieses negativ ist (Verlust).

***Beispiel 1:** Es liegen zwei Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16 vor. Die zur Antragstellung vorgelegten Steuerbescheide beziehen sich auf die Jahre 2012, 2013 und 2014. Dem WJ 2015/16 werden die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Jahres 2014, dem WJ 2014/15 die des Jahres 2013 zugeordnet.*

Kapitalerträge werden auch angerechnet, wenn sie im Steuerbescheid an anderer Stelle als bei der Zusammenstellung der Einkünfte aufgeführt werden. Einkünfte, die nicht aus den Steuerbescheiden hervorgehen (z. B. geringfügige Beschäftigung) werden nicht berücksichtigt. Das Kindergeld wird bei den Haushaltsaufwendungen berücksichtigt und ist bei den Einkünften nicht zusätzlich anzuführen.

Bei Personengesellschaften werden die Einkünfte aus den Steuerbescheiden aller Gesellschafter angerechnet. Gesellschafter mit Gesellschaftsanteilen von bis zu 10 % bleiben unberücksichtigt. Soweit bei neu gegründeten Betriebszusammenschlüssen oder Personengesellschaften nur die Buchabschlüsse eines Gesellschafters vorgelegt werden, sind auch nur die Steuerbescheide dieses Gesellschafters für die Ermittlung der Einkünfte heranzuziehen. Gleiches gilt für den Haushaltsaufwand entsprechend.

3. Haushaltsaufwand

Für den Haushaltsaufwand werden **unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen** grundsätzlich Pauschalwerte der Landesanstalt für Landwirtschaft angesetzt. Diese Pauschalwerte sind gestaffelt nach haushaltsangehörigen Erwachsenen und zu berücksichtigenden Kindern und gehen aus Tabelle 1 hervor. Wenn die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nachweislich geringer sind als die Pauschalwerte, können auch die tatsächlichen Haushaltsaufwendungen nach Tabelle 2 angesetzt werden. Die tatsächlichen Werte sind dann für alle auszuwertenden Jahre anzusetzen.

3.1 Pauschaler Ansatz der Haushaltsaufwendungen

Bei den durchschnittlichen Haushaltsaufwendungen sind **alle Kosten für die Lebenshaltung** einschließlich z. B. der Unterhaltungsaufwendungen für das Wohnhaus und den PKW, private Versicherungen (LAK, LKK etc.) sowie **Altenteilsleistungen** berücksichtigt, jedoch nicht die zu entrichtende **Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag**. Diese ist direkt aus dem jeweiligen Steuerbescheid zu entnehmen (Tabelle „Festsetzung“, Zeile „Festgesetzt werden...“). Bei den Zuschlägen zu den Haushaltsaufwendungen für die Kinder wurde das **Kindergeld** bereits in Abzug gebracht, so dass dieses nicht mehr bei den Einkünften hinzugerechnet werden darf.

Zum **Haushalt** gehören der Antragsteller und sein Ehegatte, sowie die Kinder, gegenüber denen Unterhaltspflichten bestehen (auch wenn nicht im Haushalt lebend). Ebenso werden weitere Erwachsene (mit Ausnahme der Altenteiler) zum Haushalt hinzugerechnet, soweit diese über keine eigenen Einkünfte verfügen und ein Anrecht auf Versorgung besteht. Unberücksichtigt bleiben Personen, die zwar im Haushalt leben, aber keinen Rechtsanspruch auf Versorgung haben (z. B. Lebenspartner). Wenn der Antragsteller und sein Ehepartner ganzjährig getrennt leben, ist der Ehepartner nicht zu berücksichtigen, soweit ihm gegenüber keine Unterhaltspflicht besteht.

Als Kinder zählen Kinder unter 18 Jahren und Kinder in Ausbildung, soweit Kindergeld gewährt wurde. Kinder über 18 Jahre, für die kein Kindergeld gewährt wurde, bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie noch im Haushalt leben. Soweit ein Kind über 18 Jahre im Betrieb angestellt ist und mitversorgt wird, wird es als haushaltsangehöriger Erwachsener betrachtet.

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Erwachsenen und Kinder richtet sich immer nach den zum jeweiligen Jahr des Steuerbescheids vorliegenden Verhältnissen. Ein Kind wird im Geburtsjahr immer voll berücksichtigt. Ebenso ein Ehegatte im Jahr der Heirat bzw. Scheidung. Dies gilt für Jahre der steuerlichen Nichtveranlagung, wenn also kein Steuerbescheid vorliegt, entsprechend.

Beispiel 2: Vorliegende Unterlagen wie in Beispiel 1 (Buchführungsabschlüsse der WJ 2014/15 und 2015/16, Steuerbescheide der Jahre 2012, 2013 und 2014). Im Jahr 2013 war der Antragsteller alleinstehend, lebte aber bereits mit seiner Partnerin und dem gemeinsamen Kind zusammen. Im Haushalt lebten auch noch die beiden Altenteiler. Im Jahr 2014 wurde geheiratet und das zweite Kind wurde geboren. Das dritte Kind kam im Jahr 2015 zur Welt.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2015/16	WJ 2014/15
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2014	2013
Zu berücksichtigende Erwachsene	2	1
Zu berücksichtigende Kinder	2	1

Nicht berücksichtigt werden die Partnerin im Jahr 2013 (noch nicht verheiratet); das dritte Kind (da außerhalb der betrachteten Steuerjahre geboren) und die Altenteiler (da Altenteilsleistungen bereits im Haushaltsaufwand berücksichtigt sind).

Beispiel 3: Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16, Steuerbescheid für 2014, Nichtveranlagungsbescheinigung für die Zeit davor.

Der Antragsteller lebte im Jahr 2013 mit seiner Partnerin und einem gemeinsamen Kind zusammen. Das zweite gemeinsame Kind wurde 2013 geboren. In diesem Jahr wurde auch geheiratet.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

Wirtschaftsjahr	WJ 2015/16	WJ 2014/15
Kalenderjahr (Steuerbescheid)	2014	2013 (NV)
Zu berücksichtigende Erwachsene	1	1
Zu berücksichtigende Kinder	1	1

Bei **Betriebsübernahme** z. B. im Wege der Hofnachfolge werden immer die Steuerbescheide des Antragstellers sowie die persönliche Situation des Antragstellers im jeweiligen Jahr herangezogen.

Beispiel 4: Vorliegende Unterlagen: Buchführungsabschlüsse der WJ 2013/14 und WJ 2014/15 des Hofübergebers, Steuerbescheide des Hofübernehmers der Jahre 2013, 2014 und 2015. Übernahme des Betriebes im Juli 2014. Haushaltssituation des Hofübernehmers in den Jahren 2014 bis 2015: alleinstehend (im Haushalt der Eltern mitverpflegt), keine Kinder.

Zu berücksichtigen sind folgende Personen:

<i>Wirtschaftsjahr</i>	<i>WJ 2014/15</i>	<i>WJ 2013/14</i>
<i>Kalenderjahr (Steuerbescheid)</i>	<i>2015</i>	<i>2014</i>
<i>Zu berücksichtigende Erwachsene</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
<i>Zu berücksichtigende Kinder</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

Die Haushaltssituation des Hofübergebers (Vater, Mutter, Sohn) spielt keine Rolle.

3.2 Ansatz der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen

Tatsächliche Haushaltsaufwendungen können angesetzt werden, wenn die Haushaltsaufwendungen des Antragstellers **nachweislich** geringer sind, als in den Pauschalen unterstellt. Ein einfacher Nachweis der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen ausschließlich über die Vorwegbuchführung ist nur möglich, wenn alle Ausgaben für die Lebenshaltung alle nichtlandwirtschaftlichen Einkünfte über das betriebliche Girokonto abgewickelt werden. In allen anderen Fällen hat der Antragsteller entsprechende zusätzliche Nachweise über die Höhe der Entnahmen zu erbringen.

Bei der Korrektur der Entnahmen sind Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen zu korrigieren.

Entnahmen zur Bildung von Privatvermögen (Beispiele):

- Kauf von Wertpapieren (z.B. Aktien, Immobilienfonds, Optionsscheine),
- kapitalbildende Versicherungen (z.B. Ausbildungsverversicherung, Aussteuerversicherung, Kapitallebensversicherung, Rentenversicherung mit Recht auf Einmalzahlung),
- Bildung von Sparguthaben (z.B. Bausparkassenbeiträge, Festgeld, Kapitalsparverträge, Sparkonto),
- Kauf von Sachvermögen (z.B. Edelmetalle, Edelsteine, Kunstgegenstände),
- Immobilienkauf (z.B. privater Grundstückskauf, Immobilienkauf),
- Tilgung privater Kredite, die zur Finanzierung von Immobilien, Wohnhaus, Finanzvermögen und anderen Wertgegenständen aufgenommen wurden.

Weiterhin werden außergewöhnliche Entnahmen korrigiert. Außergewöhnliche Entnahmen sind z.B. Entnahmen zur Abfindung weichender Erben.